

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht – Rechtsprechungsüberblick 2008

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Peter Itzel

Im Anschluss an die zurückliegenden Rechtsprechungsübersichten zum Amts- und Staatshaftungsrecht (MDR 2006, 544–549; MDR 2007, 689–695, MDR 2008, 667–672) ist für das Jahr 2008 festzustellen, dass die veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung (BGH und OLG) sich mit ganz unterschiedlichen und vielfältigen Lebens- und Rechtsbereichen beschäftigt und damit auch die Breite der behandelten Rechtsvorschriften weiter zugenommen hat.

I. Überblick

Im Rückblick auf das Jahr 2008 ist zunächst auf Entscheidungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Amts- und Staatshaftungsrechts hinzuweisen (unter II.); weiterhin sind Schwerpunkte (unter Berücksichtigung der Anzahl der Entscheidungen, von beachtenswerten Tendenzen und Neuerungen) vor allem auf folgenden Gebieten festzustellen (unter III.):

- ▷ Straßen, Streu- und Verkehrssicherungspflicht
- ▷ Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- ▷ Wasserrecht und Überschwemmungsschäden
- ▷ Entscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei
- ▷ Haftung im Gesundheitswesen.

Hinzuweisen ist weiterhin auf zahlreiche neuere Veröffentlichungen (u.a. Aufsätze, Neuerscheinungen, Neuauflagen) zum Amts- und Staatshaftungsrecht, die jeweils eine aktuelle Hilfestellung für den auf diesem Gebiet tätigen Praktiker darstellen.¹ Dies erscheint neben der wachsenden Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen als Indiz für die zunehmende Bedeutung dieser Materie.

II. Wichtige Entscheidungen und Entwicklungslinien – Allgemeine Grundsätze im Amts- und Staatshaftungsrecht –

Die Bindungswirkung verwaltungs- und sozialgerichtlicher Entscheidungen für nachfolgende Amtshaftungs- und Ausgleichsverfahren haben der BGH und das OLG Naumburg grundsätzlich bestätigt. Danach ist eine vom VG festgestellte gesamtschuldnerische Haftung von Behörden für den vor den ordentlichen Gerichten geltend gemachten Ausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB maßgebend. Der BGH nimmt in dieser Entscheidung grundlegend und hinweisend auf die insoweit konsistente Rechtsprechung Stellung zu Grund, Reichweite und Grenzen dieser Bindungswirkung.² Das OLG Naumburg lehnt in der konkreten Entscheidung eine Bindungswirkung ab, da die Parteien einen Prozessvergleich geschlossen hatten und eine „Entscheidung“ (vgl. § 118 SGB X) damit gerade nicht vorlag.³

Zur Abgrenzung zwischen staatlichem Handeln und Schadensverursachung „nur bei Gelegenheit“ hat das OLG Rostock Stellung genommen.⁴ Es hat die Haftung (nach Staatshaftungsgesetz) verneint, weil der schadensauslösende Fahrbahnaufbruch mittels Trennscheibe (Beschädigung eines Pkw durch weggeschleuderte Trenn-

scheibe) lediglich das eigentliche staatliche Handeln, die Reparatur an der Trinkwasserleitung, vorbereiten sollte. In diesem Urteil finden sich auch Ausführungen zum Schutzzweck der Norm sowie eine Bestätigung der Grundsätze für die (eingeschränkte) Haftung bei Übertragung staatlicher Aufgaben auf private Unternehmen.

Gerade der bislang wenig konturierte und dogmatisch fundierte haftungseinschränkende Gesichtspunkt „Schutzzweck der Norm“, den man aus gutem Grunde auch als „Kristallkugel des Haftungsrechts“ bezeichnen könnte, gewinnt wohl zunehmend Bedeutung und gibt zu Präzisierungen Anlass. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur das Amts- und Staatshaftungsrecht betrifft, sondern in gleicher Weise Relevanz auch für das Notar-, Rechtsanwalts- und das übrige Haftungsrecht beansprucht. Offen ist nun, ob diese Haftungsbegrenzung im Bereich der Zurechnung (innerhalb der Kausalitätsprüfung), im Schadensbereich oder als völlig selbständiger, quasi abrundender Gesicht- und Kontrollpunkt dogmatisch zu verorten ist.⁵ Der BGH hat unter Aufhebung einer Entscheidung des OLG Koblenz für den Fall einer rechtswidrigen Aufhebung einer Baugenehmigung entschieden, dass nicht sämtliche vom Bauherrn eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ersatzfähig sein sollen, sondern nur solche, die ein vernünftiger Bauherr gegenüber seinen unmittelbaren Bauhandwerkern, Bauwerkserstellern eingegangen ist, wobei allerdings auch – dies in Abweichung zu OLG Koblenz – von den BGB-Vorschriften abweichende vertragliche Regelungen zugunsten des Handwerkers („großzügige, voraussetzungslose Vertragsstrafenversprechen“) hinzunehmen und damit grundsätzlich ersatzfähig sind.⁶ Bestätigt wurde allerdings der Grundsatz, dass es nicht in der Macht des geschädigten Bürgers liegt, den Schutzzweck der öffentlich-rechtlichen Norm (Amtspflicht) durch phantasievolle, ökonomisch nicht nachvollziehbare vertragliche Wohltaten für beliebige Dritte – z.B.

▷ Der Autor ist Vorsitzender Richter am OLG Koblenz.

- 1 S. nur *Schlick*, NJW 2008, 31ff. sowie 127ff.; *Schlick*, BauR 2008, 290ff.; *Wurm* in Staudinger, BGB §§ 839, 839a – Neubearb. 2007; *Trenml/Karger*, Der Amtshaftungsprozess, 2. Aufl. 2004; *Stein/Itzel/Schwall*, Praxishdb. des Amts- und Staatshaftungsrechts, 2005; *Rotermund*, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 3. Aufl. 2004; *Rotermund*, Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 4. Aufl. 2004; *Bergmann/Schumacher*, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2006; *Schlund*, Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichem Grund, 4. Aufl. 2006; *Pietzcker*, AöR 2007, 393ff.; *Kischel*, VerwArch 2006, 450–481; *Herz*, NJW-Spezial 2008, 361; *Schulze*, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 2008 sowie d. weiteren Lit.nachw. bei der Darstellung der Einzelbereiche der Amts- und Staatshaftung (unter III.).
- 2 BGH v. 7.2.2008 – III ZR 76/07, MDR 2008, 520 = BauR 2008, 968.
- 3 OLG Naumburg v. 23.9.2008 – 9 U 146/07, OLGReport Naumburg 2009, 165.
- 4 OLG Rostock v. 4.7.2008 – 5 U 87/08, MDR 2008, 1338.
- 5 S. auch OLG Jena v. 30.1.2008 – 4 U 1230/05, OLGReport Jena 2008, 494 zu Fragen der „Schadenszurechnung“ – rechtmäßiges Alternativverhalten, Reserveursachen – bei rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens.
- 6 BGH v. 22.1.2009 – III ZR 197/08, MDR 2009, 506f. = IBR 2009, 233 unter Aufhebung von OLG Koblenz v. 9.7.2008 – 1 U 1210/07, OLGReport Koblenz 2009, 12; z.d. Problemkreis auch BGH v. 25.10.2007 – III ZR 62/07, MDR 2008, 82.

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

für den Fall der Rücknahme einer Genehmigung – uferlos auszudehnen.⁷ In diesem Punkt sind wohl noch Präzisierungen (dogmatische Fundierung und Inhalts- sowie Grenzbestimmungen) erforderlich und für die Praxis der Verwaltungen, für beratende Rechtsanwälte und Gerichte auch dringend gewünscht und angezeigt, gerade auch weil eine durch den BGH kürzlich bestätigte Entscheidung des OLG Brandenburg von einem wohl eher gegenläufigen, sehr weitgehenden Schutzzweckverständnis zugunsten des Bürgers, Bauherrn ausgeht.⁸

Für von einer übergeordneten Behörde erteilte rechtswidrige Weisung ist diese, deren Rechtsträger und nicht die lediglich (schuldlos) ausführende Stelle haftungsrechtlich verantwortlich. Dies hat der BGH nicht nur für das Amtshaftungsrecht sondern auch für das Staatshaftungsrecht bestätigend klargestellt.⁹

Für Verjährungsfragen gilt, dass es entscheidend darauf ankommt, wann der jeweils konkret mit dem Fall, der Forderungsabwicklung betraute Bedienstete/Mitarbeiter Kenntnis (für die Behörde) erlangt hat.¹⁰ Hierauf ist speziell bei drohender Anspruchsverjährung auch unter Berücksichtigung landesspezifischer Außenvertretungsregelungen (welche Stelle vertritt z.B. das Land in dem konkreten Haftungsfall) dringend zu achten.

Und nicht zuletzt soll in diesem allgemeinen Teil auf die stark veränderte gesetzliche Haftungs- und auch Rückgriffsstruktur im Beamtenbereich hingewiesen werden. So regeln nun §§ 1, 48 Beamtenstatusgesetz den Rückgriff bei Landes- und Kommunalbeamten; für Bundesbeamte finden sich entsprechende Vorschriften jetzt in § 75 Bundesbeamtengesetz (Art. 1 Dientsrechtsneuordnungsgesetz).

III. Wichtige Entscheidungen und Entwicklungslinien -Einzelbereiche

1. Straßen, Streu- und Verkehrssicherungspflicht

Nach wie vor dominieren Entscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht die Amts- und Staatshaftungsverfahren.¹¹ Dies betrifft in jedem Fall den quantitativen Aspekt (Anzahl der Fälle), wird wohl aber auch hinsichtlich der Höhe der geltend gemacht Schäden und Ersatzforderungen so einzuschätzen sein.

7 S. auch OLG Koblenz v. 9.7.2008 – 1 U 1221/07, OLGReport Koblenz 2008, 971 – freiwillige, vertraglich nicht geschuldete Leistung des Bauherrn.

8 OLG Brandenburg v. 13.2.2007 – 2 U 10/05, OLGReport Brandenburg 2008, 190, bestätigt durch BGH v. 25.10.2007 – III ZR 62/07, MDR 2008, 82 f.: Vertrauensgrundlage schon vor Baugenehmigungserteilung, Nichterfüllungsschaden von Käufern der noch zu errichtenden Wohnungen vom Schutzzweck nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

9 BGH v. 11.12.2008 – III ZR 216/07, MDR 2009, 258.

10 OLG Celle v. 29.11.2007 – 13 U 174/07, OLGReport Celle 2008, 257.

11 S. auch die Zusammenfassung von Herz, NJW-Spezial 2008, 361.

12 OLG Brandenburg v. 3.6.2008 – 2 U 18/05, NJW-RR 2008, 1614.

13 OLG Düsseldorf v. 9.1.2008 – I-19 U 28/07, NJW-RR 2008, 1247; OLG Bamberg v. 17.3.2008 – 4 U 179/07, MDR 2008, 1272.

14 OLG Düsseldorf v. 9.1.2008 – I-19 U 28/07, OLGReport Düsseldorf 2009, 81.

15 LG Koblenz v. 23.5.2008 – 5 O 347/07, NZV 2008, 526; allg. zur „Baumschulpflicht“ OLG Jena v. 14.1.2009 – 4 U 818/07, MDR 2009, 324 – s.a. M. Kutzera, BADK-Information 2009, 15 – 18.

16 So wohl OLG Karlsruhe v. 10.9.2008 – 7 U 237/07, OLGReport Karlsruhe 2009, 55.

17 OLG Frankfurt v. 11.9.2008 – 1 U 301/07, MDR 2008, 1396.

18 OLG Stuttgart v. 29.4.2008 – 5 W 9/08, NJW 2008, 2514; s.a. OLG Frankfurt v. 19.2.2008 – 18 U 58/07, IBR 2008, 329 – Übertragung VKSPflicht auf Dritte.

19 OLG Frankfurt v. 18.10.2007 – 1 U 100/07, NZV 2008, 159.

20 OLG Frankfurt v. 18.10.2007 – 1 U 100/07, NZV 2008, 159.

a) Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht

Das OLG Brandenburg hat für die Straßenverkehrssicherungspflicht wohl konsensfähig zusammenfassend den Pflichtenkreis und dessen Grenzen wie folgt beschrieben:¹²

„Der Straßenbenutzer muss sich den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Straßenverkehrssicherungsrechts ist der Verkehrssicherungspflichtige gehalten, alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht kann dabei nur sein, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist.“

Bestätigung findet auch die einheitliche Rechtsprechung zu der stark eingeschränkten Haftung von Waldeigentümern für die Verkehrssicherheit ihres Bereichs.¹³ Verantwortlichkeit besteht danach lediglich für „atypische“ Gefahren, insbesondere für solche durch Eigentümer selbst geschaffene (Anlage einer unsicheren Treppenanlage im Hangbereich usw.). Mit „waldtypischen“ Gefahren (herab fallende Äste, Wurzeln im Wegbereich, auch – sichtbare – geschlossene Schranken auf Waldwegen usw.) kann und muss der Nutzer rechnen. Dies betrifft vor allem auch den Wald zunehmend heim-suchende geländegängige Radfahrer.¹⁴ Etwas anders sieht die Verantwortlichkeit des Waldeigentümers am Rande von Straßen aus. Hier ist er gehalten, die Standsicherheit der die Straße möglicherweise bedrohenden Bäume regelmäßig zu überprüfen.¹⁵

Die Tendenz zur Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers hält an (s. bereits die o.g. Leitsätze des OLG Brandenburg). So muss bei Tauwetter mit Nachtfrost wegen von Lampen abtropfenden Wassers, das nachts anfrieren kann, nicht grundsätzlich vorbeugend gestreut werden.¹⁶ Vergleichbares gilt für Laub bedeckte Bereiche. Auch hier kann und muss der Bürger damit rechnen, dass sich Vertiefungen, Bordsteine, Verkehrsinseln usw. unter der Laubschicht befinden können.¹⁷ Bestätigt wurde auch die persönliche Verantwortlichkeit und grundsätzliche Haftung der für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlichen Organe juristischer Personen im Schadensfall.¹⁸

b) Einzelfälle der Straßenverkehrssicherungspflicht

Im Bereich der Verkehrssicherungspflichten im Straßen- und Gehwegbereich hat das OLG Frankfurt anerkannte Grundsätze bestätigt und zusammengefasst.¹⁹ Hiernach richtet sich Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht vor allem auch danach, für welche Art von Verkehr die Fläche eröffnet, gewidmet ist (Gehweg, Fahrbahn, Waldweg, Autobahn usw.). Weiterhin kann ein Fußgänger nicht erwarten, an jeder Stelle einer Straße dieselbe gefahrlos – in der Qualität eines Fußgängerweges – überqueren zu können (betraf im entschiedenen Fall einen tief liegenden Kanaldeckel innerhalb einer schraffierten Sperrfläche). Und nicht zuletzt kann aus einer nachfolgenden Beseitigung einer Gefahrenstelle nicht geschlossen werden, dass es hierzu eine rechtliche Verpflichtung aus Verkehrssicherungsgesichtspunkten gegeben hat, d.h. zuvor ein Verkehrssicherungspflichtverstoß vorgelegen hat.²⁰

Dass Sperrpfosten und Absperrketten auf Geh- und Radwegen insbesondere für ihre Erkennbarkeit bei Dunkel-

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

heit besonders zu sichern sind (Reflektoren, fluoreszierende Farbe, Ausleuchtung), hat das OLG Karlsruhe eingehend dargelegt.²¹ Zu Unebenheiten im Gehwegbereich nimmt das OLG Jena Stellung.²² Hiernach können – einzelfallbezogen – selbst Unebenheiten von bis zu 5 cm nicht automatisch eine Verkehrssicherungspflichtverletzung begründen. Im entschiedenen Fall handelte es sich um Bodenunebenheiten von 2–2,5 cm – außerhalb von Einkaufsstrassen, Fußgängerzonen –, die eindeutig unterhalb der „Bagatellgrenze“ lagen. Die Rechtsprechung zu den Sicherungspflichten bei Mäharbeiten an öffentlichen Straßen (Schäden durch hoch geschleuderte Steine im Regelfall) führt das OLG Rostock – etwas einschränkend hinsichtlich einer vorangehenden Sichtkontrolle bei Einsatz von Handmähergeräten – fort.²³ Mit der ordnungsgemäßen Gestaltung von Parkplätzen haben sich zwei Entscheidungen befasst. Danach sind zum einen zu hohe (hier mindestens 18 cm) Bordsteine, Begrenzungssteine nicht pflichtgemäß, da hierdurch Fahrzeugsüberhänge durch „Aufsetzen“ beschädigt werden können.²⁴ Zum anderen hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass derartiges (Beschädigung von Karosserieüberhängen) nicht durch parkbuchnahe Hindernisse (hier Baumstumpf) erfolgen kann.²⁵ Bestätigung findet die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit für umgestürzte Straßenbäume und der insoweit erforderlichen regelmäßigen Baumkontrolle.²⁶

c) Weitere Einzelfallentscheidungen zur Verkehrssicherungspflicht

Unfälle in Freizeitparks nehmen zu.²⁷ Allgemein ist vor allem für Hallenrodelbahnen, -skipisten und Rutschbahnen, -berge festzustellen, dass entsprechend den bereits vielfach in der Rechtsprechung festgelegten Anforderungen für (Schwimmbad-)Rutschbahnen auch bei den oben genannten Einrichtungen, gerade wenn sie noch mit atypischen Gefahrstellen (Sprunghügel) versehen sind, zu Beginn der Abfahrt, Rutschbeginn – damit „oben“ bzw. am Einstieg, vor Abfahrt-, Rutschbeginn – deutlich auf Gefahrstellen, das korrekte Verhalten, die richtige Rutschhaltung – ggf. auch durch optische Bezeichnung/Verdeutlichung – hinzuweisen ist.²⁸ Andererseits ist in diesen Fällen die klare Tendenz zu einer deutlichen Mithaftung des Geschädigten festzustellen. Die vertraglichen Nebenpflichten (Benutzung der Freizeiteinrichtung) sind in Umfang und Qualität wohl deckungsgleich mit den oben skizzierten Verkehrssicherungspflichten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Neufassung der DIN-EN-Normen für Spielplätze (Geräte und Böden).²⁹

Eine Nachrüstpflicht für eine schon ältere Treppenanlage (Handlauf) in einem öffentlichen Gebäude hat das OLG Karlsruhe abgelehnt.³⁰ Kommt eine Rolltreppe zum Stehen, muss diese weder für den Verkehr gesperrt noch ein Warnhinweis auf den Stillstand angebracht werden.³¹

Die für die Durchführung von Festumzügen usw. aus Sicherheitsgründen gemachten Auflagen haben drittschützenden Charakter. Ein geschädigter Bürger kann sich hierauf berufen, wenn diese Auflagen vom Veranstalter nicht eingehalten werden.³² Eine Haftung verdrängt hier nach aber auch gegeben sein, wenn solche erforderlichen Auflagen durch die zuständige Behörde nicht gemacht wurden.

Greifen Dritte oder der Geschädigte selbst kausal in das Geschehen ein, führen diese einen dann zur Schädigung führenden verkehrsunsicheren Zustand (Beleuchtungsanlage, Metallabdeckung usw.) unmittelbar herbei, kommt eine Haftung unter Zurechnungsgesichtspunkten im Regelfall dann nicht in Betracht, wenn der eigentlich

Verkehrssicherungspflichtige mit einem derartigen völlig unvernünftigen Verhalten Dritter nicht rechnen muss.³³

Eine Pflicht zum Schutz vor Dach-, Schneelawinen ergibt sich im Allgemeinen nicht aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht; hier besteht zunächst einmal grundsätzlich die Selbstsicherungspflicht des Bürgers. Ausnahmen gibt es aber bei besonderen örtlichen (Alpen, hoch liegende Bereiche der Mittelgebirge usw.) oder meteorologischen (erheblicher Schneefall mit schnell einsetzendem Tauwetter) Gegebenheiten.³⁴ Zu beachten ist auch stets, ob die entsprechenden – wohl drittschützenden – Bauvorschriften Schutzeinrichtungen insoweit vorsehen (Schneefanggitter u.a.).

d) Streu- und Räumpflicht (Winterdienst)

Die allgemeinen Anforderungen an den Winterdienst der öffentlichen Hand wurden bestätigt. So findet die winterliche Streu- und Räumpflicht ihre zeitlichen Grenzen mit Beginn und Ende des allgemeinen Verkehrs; außerhalb dieses Zeitfensters kann der Bürger eine Verkehrssicherung grundsätzlich nicht erwarten.³⁵ Anderes gilt wohl für Bundesautobahnen. Auf diesen Straßen muss auch bei Winter-, Asphaltschäden und Frostaufbrüchen zumindest dann explizit gewarnt werden, wenn die Schäden eine Tiefe von 20 cm erreichen. Ein allgemeiner Warnhinweis „Straßenschäden auf 5 km Länge“ reicht in diesem Fall nicht aus.³⁶ Einzelne glatte Stellen auf einer Straße lösen keine Räum- und Streupflicht aus, es sei denn es handelt sich um besonders gefährliche Straßenabschnitte.³⁷ Auf Parkplätzen beschränkt sich der Winterdienst auf „verkehrswesentliche“ Flächen, d.h. die Bereiche, die ohne Ausweichmöglichkeiten von den Benutzern begangen werden müssen (z.B. Weg zum und vom Kassenautomaten).³⁸

2. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Ausschreibungen

a) Allgemeine Festlegungen

Nach rechtswidriger Ablehnung von Bauanträgen haben Gerichte in letzter Zeit einige allgemein gültige, über den jeweils entschiedenen Einzelfall reichende Aussagen und Entscheidungen getroffen. So hat der BGH erneut klargestellt, dass nur der Antragsteller bei rechtswidriger Versagung einer Baugenehmigung geschützter Dritter ist und nicht auch sonstige wirtschaftlich Interessierte. Dies

21 OLG Karlsruhe v. 13.10.2006 – 10 U 176/05, BADK-Information 2008, 55.

22 OLG Jena v. 23.7.2008 – 4 U 403/08, NZV 2008, 525.

23 OLG Rostock v. 9.5.2008 – 5 U 112/08, MDR 2008, 1101; s.a. LG Kaiserslautern v. 24.6.2008 – 1 S 13/08, NJW 2008, 2786

24 OLG Hamm v. 9.11.2007 – 9 U 29/07, NZV 2008, 405.

25 OLG Saarbrücken v. 9.9.2008 – 4 U 114/08–37, MDR 2009, 258.

26 OLG Jena v. 14.1.2009 – 4 U 818/07, MDR 2009, 324.

27 Zu Sorgfaltspflichten beim Betrieb eines Skiliftes OLG Frankfurt v. 10.9.2008 – 1 U 184/07, MDR 2009, 263.

28 OLG Hamm v. 18.12.2007 – 9 U 129/06, OLGReport Hamm 2008, 443; s.a. OLG Hamm v. 20.5.2008 – 21 U 7/08, MDR 2009, 32 sowie OLG Bremen v. 13.2.2008 – 1 U 77/07, OLGReport Bremen 2008, 738.

29 S. hierzu den Beitrag v. A. Hünnekes, BADK-Information 2009, 13 f.

30 OLG Karlsruhe v. 17.9.2007 – 19 U 29/07, MDR 2008, 24 = NZV 2008, 158; s.a. OLG Schleswig v. 25.10.2007 – 11 U 111/08, BADK-Information 2009, 48 (Verkehrssicherungspflicht für Gebäude).

31 OLG Frankfurt v. 22.10.2007 – 19 U 160/07, MDR 2008, 626.

32 OLG München v. 28.6.2007 – 1 U 5353/05, MDR 2008, 322.

33 OLG Hamm v. 9.11.2007 – 9 U 120/07, MDR 2008, 974; OLG München v. 3.4.2008 – 1 U 4561/07, NJW-RR 2009, 98.

34 OLG Jena v. 18.6.2008 – 2 U 202/08, MDR 2008, 1100 = NJW-RR 2009, 168.

35 OLG Koblenz v. 20.2.2008 – 5 U 101/08, MDR 2008, 625.

36 OLG Koblenz v. 3.3.2008 – 12 U 1255/07, NZV 2008, 580.

37 OLG Rostock v. 4.4.2008 – 5 U 10/08, MDR 2008, 974.

38 OLG Jena v. 6.6.2008 – 4 U 339/07, NZV 2009, 34.

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

gilt auch für den Grundstückseigentümer, wenn ein Anderer den Bauantrag gestellt hat.³⁹ Kein Drittschutz ergibt sich nach Auffassung des OLG Oldenburg aus Gestaltungsatzungen.⁴⁰

Bloße mündliche Auskünfte gegenüber einem Architekten, in einem Bebauungsgebiet könne gebaut werden, bilden in der Regel keine ausreichende Verlässlichkeitsgrundlage für nachfolgende Investitionen; vielmehr muss grundsätzlich Einsicht in den Plan genommen werden oder aber eine förmliche Bauvoranfrage gestellt werden.⁴¹ (Schrift-)Formvorschriften und Vertretungsregelungen in Gemeindeordnungen und Satzungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind materiellrechtliche Kompetenzvorschriften; eine vertragliche Bindung ist bei entsprechenden formwidrigen Erklärungen nicht gegeben. Daher binden insbesondere mündliche Kostenübernahmeerklärungen usw. im Regelfall nicht.⁴² Zur höchst umstrittenen, in letzter Zeit vermehrt aufgeworfenen und gerade für den jeweiligen Rechtsstreit oft entscheidenden Frage der Reichweite der Ersatzpflicht bei rechtswidrigem Behördenhandeln (rechtswidrige Versagung oder Aufhebung einer Baugenehmigung), der Frage nach dem Schutzzweck der verletzten (Haftungs-)Norm wird auf die Ausführungen oben unter II. verwiesen.⁴³

b) Rechtswidrige Baugenehmigung und Mitverschulden des Bauherrn

Der BGH hat seine durchgängige Rechtsprechung bestätigt, nach der auch eine rechtswidrige Baugenehmigung, von Ausnahme-Fällen der Täuschung, Erschleichung der

Genehmigung durch den Bauherrn abgesehen, grundsätzlich eine Verlässlichkeitsgrundlage für wirtschaftlich als sinnvoll anzusehende Investitionen bildet.⁴⁴ Das Einlegen eines – später erfolgreichen – Rechtsbehelfs (meist durch den Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat zunächst einmal erst ab Kenntnis von diesem Umstand für den Bauherrn Relevanz. Und dann wird hierdurch grundsätzlich nicht der Vertrauensschutz beseitigt, sondern der Ersatzanspruch für nutzlose Aufwendungen (z.B. Weiterbau und nachfolgender Abriss) kann über den Mitverschuldenseinwand (§ 254 BGB) im Einzelfall gemindert werden, insbesondere in den Fällen, in denen der Nachbar auch für einen objektiven Dritten in der Lage des Bauherrn beachtliche und durchgreifende Gründe für die Rechtswidrigkeit der Genehmigung trägt. Es findet damit eine Einzelfallabwägung hinsichtlich der Faktoren statt, die für und die gegen einen Vertrauensschutz des Bauherrn – nach Nachbarwiderspruch – sprechen.

c) Weitere Haftungsfälle aus dem Bauordnungs-, -planungs und Enteignungsrecht

Eine Haftung für einen zunächst zu Unrecht abgelehnten Bauvorbescheidsantrag kann auch dann entfallen, wenn der dem Vorhaben (Windkraftanlage) entgegenstehende Flächennutzungsplan zunächst unter einem formellen Mangel leidet, dieser Mangel dann aber später behoben wird. Ein Ersatzanspruch scheidet unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens hier dann aus.⁴⁵ Zu Fragen des Umfangs der Enteignungsschädigung und zur finanziellen Abwicklung von Rückenteignungsfällen hat sich der BGH in zwei Entscheidungen geäußert.⁴⁶ Das OLG Jena hat zu einem Amtshaftungsanspruch nach Teilrücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes und eines allein durch Zeitablauf rechtswidrig gewordenen Bescheids Stellung genommen und in beiden Fällen die Schadenszurechnung bzw. den -nachweis verneint.⁴⁷

d) Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Nach der Entscheidung des BVerfG⁴⁸ (auf einen Beschluss des saarländischen OLG hin) ist eigentlich festgestellt, dass in Zukunft wohl kaum noch Raum für Amts- und Staatshaftungsansprüche und – klagen auf dem Gebiet des – unterschweligen – Vergaberechts gegeben ist. Das Verfassungsgericht legt fest, dass die Vergabeentscheidung nicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt und damit auf rein zivilrechtlicher Grundlage basiert, so dass auch nur die allgemeinen Vorschriften u.a. über Schadensersatz – wie bei einem privaten Auftragsgeber – eingreifen.⁴⁹ Die Erfindung und Installation eines verwaltungsrechtlichen Primärrechtsschutzes im unterschweligen Vergabebereich durch einige VG war damit nicht von langer Dauer.⁵⁰ Nicht abschließend geklärt war in jedoch in der Folgezeit, ob und inwieweit präventiver „Vergabeschutz“ in diesen Fällen, insb. in Fällen „schreiend rechtswidriger Vergabeverfahren der öffentlichen Hand“ durch ordentliche Gerichte erfolgen kann und soll.⁵¹ Nach einer Klärungsphase tendiert eine starke Mehrheit von Gerichten zu der Etablierung eines zivilrechtlichen Primärrechtsschutzes, wobei allerdings wohl noch nicht abschließend geklärt ist, ob jeder Vergaberechtsverstoß zur Begründung ausreicht oder ob „Willkür“ dargelegt werden muss.⁵²

3. Wasserrecht und Überschwemmungsschäden

Der Klimawandel mit damit wohl einhergehenden vermehrten Überschwemmungen, „Jahrhundertregenereignissen“ sowie quantitativ und qualitativ verstärktem Hochwassergeschehen wird in Zukunft zu neuen – auch gerichtlich zu klärenden – Konfliktlagen und Problemzo-

39 BGH v. 26.6.2008 – III ZR 118/07, MDR 2008, 1215 = BauR 2008, 1866; vgl. auch BGH v. 11.10.2007 – III ZR 301/06, MDR 2008, 22 (zum geschützten Dritten – Behörde).

40 OLG Oldenburg v. 21.7.2006 – 6 U 30/06, OLGReport Oldenburg 2008, 605 (auch zum – hier fehlenden – Verschulden).

41 OLG Koblenz v. 12.12.2007 – 1 U 180/07, MDR 2008, 746.

42 OLG Düsseldorf v. 19.12.2008 – 23 U 48/08, IBR 2009, 193; zu dem nachfolgenden Anspruch aus GoA (bejahend) OLG Rostock v. 10.6.2008 – 3 U 12/08, IBR 2009, 194.

43 S. nur BGH v. 22.1.2009 – III ZR 197/08, MDR 2009 596f.; OLG Koblenz v. 9.7.2008 – 1 U 1221/07, OLGReport Koblenz 2008, 971; OLG Brandenburg v. 13.2.2007 – 2 U 10/05, OLGReport Brandenburg 2008, 190.

44 BGH v. 24.4.2008 – III ZR 252/06, MDR 2008, 854 unter Hinweis auf BGHZ 149, 51 [55 f.] = NJW 2008, 2502; zur Verantwortlichkeit des planenden Architekten (s.a. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB) in diesen Fällen s. OLG Celle v. 9.8.2007 – 13 U 48/07, NZBau 2008, 328.

45 BGH v. 19.3.2008 – III ZR 49/07, MDR 2008, 801; s.a. OLG Koblenz v. 22.8.2007 – 1 U 1364/06, BADK-Information 2009, 40 (rechtmäßiges Alternativverhalten bei rechtswidriger Nichtbearbeitung eines Baugesuchs – Zurückstellung, Widerspruch, kein Sofortvollzug).

46 BGH v. 28.11.2007 – III ZR 114/07, MDR 2008, 297; v. 3.4.2008 – III ZR 78/07, BauR 2008, 1283.

47 OLG Jena v. 30.1.2008 – 4 U 552/06, OLGReport Jena 2008, 732; v. 8.10.2008 – 4 U 280/08, OLGReport Jena 2009, 163.

48 BVerfG v. 13.6.2006 – 1 BvR 1160/03, DVBl. 2007, 53 ff. = NJW 2006, 3701; s.a. die zusammenfassende Interpretation in IBR 2006, 684.

49 Hierzu s. auch OLG Zweibrücken v. 24.1.2008 – 6 U 25/06, OLGReport Zweibrücken 2009, 221.

50 VGH BW v. 30.10.2006 – 6 S 1522/06, IBR 2007, 211; s.a. Heuwels, NZBau 2006, 416–421; Niestedt/Hölzl, NJW 2006, 3680–3683.

51 LG Cottbus v. 24.10.2007 – 5 O 99/07, IBR 2007, 695; LG Frankfurt v. 14.11.2007 – 13 O 360/07, IBR 2008, 38; vgl. auch Brück/Reichelt, NJW 2008, 195 (Ziff. I.3.).

52 Pro: OLG Hamm v. 12.2.2008 – 4 U 190/07, IBR 2008, 671; OLG Düsseldorf v. 15.10.2008 – 27 W 2/08, IBR 2009, 100 = NJW-Spezial 2009, 142; OLG Jena v. 8.12.2008 – 9 U 431/08, IBR 2009, 101 = NJW-Spezial 2009, 46; vgl. auch OLG Brandenburg v. 29.5.2008 – 12 U 235/07, NZBau 2008, 735; OLG Naumburg v. 29.4.2008 – 1 W 14/08, OLGReport Naumburg 2008, 957; OLG Oldenburg v. 2.9.2008 – 8 W 117/08, OLGReport Oldenburg 2008, 861 sowie ablehnend LG Arnsberg, NZBau 2008, 206; zusammenfassend: Braun, NZBau 2008, 160 ff.

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

nen führen.⁵³ Einiges hiervon hat sich bereits in letzter Zeit schon manifestiert.

Mit einem – ganz außergewöhnlichen – „Jahrtausendregenereignis“ (HQ1000) hatte sich der BGH unter dem drittschützendsten Gesichtspunkt „Hochwasserschutz“ zu beschäftigen.⁵⁴ Hierbei hat er dieses Ereignis – wohl allgemein konsensfähig – dem „Naturkatastrophenbereich“ zugeordnet, für den keine Vorsorge zu treffen ist und demnach auch keine Haftung im Schadensfall eingreift. Bei der Beurteilung ist das Ereignis nun nicht nach einzelnen Regenschauern, das Geschehen in zeitliche Abschnitte zu unterteilen, sondern das gesamte Regengeschehen ist (unter meteorologischen Gesichtspunkten) einheitlich zu bewerten. Weiterhin ist nach dieser Entscheidung offen, ob der Hochwasserschutz zumindest bei „hochwertigen Bau- oder Gewerbegebieten“ sich nicht doch – entgegen der wohl überwiegenden bisherigen Auffassung⁵⁵ – an dem „Jahrhunderthochwasser“ ausrichten muss.⁵⁶ Auf diesem Gebiet stehen noch verbindliche Präzisierungen, gerade auch für weitere gegebenenfalls erforderliche kostenintensive Planungen und Gewässerschutz- und Kanalausbauten von Bund, Ländern und Gemeinden, durch die Gerichte aus, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Pflichtenumfang (u.a. Kanalauslegung) nicht nur von der abstrakten Häufigkeit der jeweiligen Niederschlagsereignisse, von technischen Leitlinien u.a. sondern gerade auch von den konkreten topographischen und sonstigen örtlichen Verhältnissen abhängig ist. Kommt es immer wieder zu Schadensfällen, muss die verantwortliche Stelle tätig werden.⁵⁷

In Zusammenhang mit Überschwemmungsschäden hat der BGH auch Stellung genommen zur Schadenszurechnung, zum Schadensnachweis und zu dem – nicht eingreifenden – Anscheinsbeweis zugunsten des geschädigten Bürgers bei erheblicher Komplexität des Geschehensablaufs.⁵⁸

Grundsätzlich bleiben auch bei (Teil-)Privatisierung der Abwasserbeseitigung die Gemeinden verantwortlich für die Kanalnetze als Mitinhaberin nach dem Haftpflichtgesetz.⁵⁹ Für den (Frisch-)Wasser-Hausanschluss ist regelmäßig das Versorgungsunternehmen und nicht der Anschlussnehmer nach dem Haftpflichtgesetz verantwortlich.⁶⁰ Dass bei einer Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse, gerade im Verhältnis Ober- zu Unterlieger im Hangbereich,⁶¹ im Schadensfall die Haftung eingreift, wenn nicht für ausreichende neue Abflussmöglichkeiten gesorgt wurde, haben der BGH⁶² und verschiedene OLG⁶³ jüngst entschieden.

4. Entscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei

a) Medienaufkünfte, Mediennutzung durch Ermittlungsbehörden und Gerichte

Das nach wie vor brisante Thema der Verantwortlichkeit der Justiz für ihre Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt weiterhin die Gerichte wie auch die Literatur.⁶⁴ Das OLG Celle hat in einer zentralen Entscheidung zur Presse-, Informations- sowie auch gleichzeitig Ermittlungsarbeit (der Polizei) einschränkend für Internet-Auftritte („Fahndungs-, Diskussions-Blog“) Stellung genommen.⁶⁵ Hiernach ist die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Internetforums durch Strafverfolgungsbehörden zur öffentlichen Diskussion einer ganz besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterworfen, wenn der (später erweisliche Nichttäter) Verdächtige namentlich benannt oder sonst eindeutig identifizierbar ist und auf diese Weise Tatzeugen gesucht und Hinweise abgefordert sowie ein reger Meinungs-, Informations- und Austausch geführt werden. Für den rechtswidrigen

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht („virtueller Pranger“) erhielt der Geschädigte einen Ersatz (Schmerzensgeld nach OLG Celle) i.H.v. 7.500 €.

Zu materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen bei und nach Herausgabe belastender Presseerklärungen durch Ermittlungsbehörden – Anspruch auf Unterlassung, Pflicht/Anspruch auf Berichtigung/einstweiliger Rechtsschutz – hat das OLG Karlsruhe im Rahmen der Prüfung eines Amtshaftungsanspruchs (hier: § 839 Abs. 3 BGB) eingehend Stellung genommen und insoweit auch den Rechtsweg zur Überprüfung von Justizverwaltungsakten nach § 23 EGGVG für einschlägig erklärt.⁶⁶

b) Verzögerungen und weitere Fehler im gerichtlichen Verfahren

Zunehmende amtshaftungsrechtliche Relevanz gewinnen die Vorwürfe und Ersatzforderungen nach Verfahrensverzögerungen im Zivil- und vor allem im Strafrecht.⁶⁷ Soweit ersichtlich, versucht die gerichtliche Praxis, bei vorliegenden und vermeidbaren Verzögerungen innerhalb des jeweiligen Verfahrens für eine Kompensation zu sorgen (für das Strafrecht „Vollsteckungslösung“⁶⁸);⁶⁹

53 Siehe *Braun*, BADK-Information 2008, 58–62; s.a. *Stein/Itzel/Schwall*, s.Fn. 1, Rz. 699.

54 BGH v. 5.6.2008 – III ZR 137/07, MDR 2008, 1035 = BauR 2008, 1863.

55 Siehe *Stein/Itzel/Schwall*, s. Fn. 1, Rz. 699 und 703 m.w.N.

56 In diesem Sinne bereits wohl *Wurm*, s. Fn. 1., Rz. 712 – für Hochwasserereignisse.

57 OLG Schleswig v. 21.2.2008 – 11 U 102/05, OLGReport Schleswig 2008, 512.

58 BGH v. 22.11.2007 – III ZR 280/06, MDR 2008, 207 = BADK-Information 2008, 47; s.a. OLG Düsseldorf v. 31.10.2007 – I-18 U 51/07 (auch zur nicht gegebenen Hinweispflicht auf klar erkennbare Überschwemmungsgefahren).

59 BGH v. 30.4.2008 – III ZR 5/07, MDR 2008, 796 = BauR 2008, 1579.

60 BGH v. 7.2.2008 – III ZR 307/05, MDR 2008, 503; s. bereits BGH v. 1.2.2007 – III ZR 289/06, BauR 2007, 1201.

61 OLG Bamberg v. 10.12.2007 – 4 U 38/06, BauR 2008, 1174 (oberflächenwasserrelevante Straßenbaumaßnahmen im Hangbereich) sowie OLG Hamm v. 18.2.2008 – 5 U 115/07.

62 BGH v. 29.6.2006 – III ZR 269/05, BADK-Information 2007, 37.

63 OLG Bamberg v. 10.12.2007 – 4 U 38/06, DVBl. 2008, 200 LS; s.a. OLG Karlsruhe v. 11.4.2007 – 6 U 141/05, OLGReport Karlsruhe 2007, 789 sowie einschränkend für Private BGH v. 6.6.2007 – III ZR 313/06, DVBl. 2007, 1240 (privater Oberlieger).

64 Siehe nur *Huff*, DRiZ 2008, 69; *Neuling*, StV 2008, 387–392; *Lindner*, StV 2008, 210–217 sowie auch *Huff*, DRiZ 2007, 309–311; *Neuling*, StV 2006, 332–338.

65 OLG Celle v. 19.6.2007 – 16 U 2/07, NJW-RR 2008, 1262.

66 OLG Karlsruhe v. 21.12.2007 – 14 U 193/06, OLGReport Karlsruhe 2008, 759; abweichend zum Rechtsweg wohl VG Saarland v. 21.8.2008 – 1 K 920/07, LKRZ 2008, 434 (keine Namensnennung bei Bagatelldelikten ggü. der Presse im Ermittlungsstadium).

67 EuGHMR v. 8.6.2006 – 75529/01, NJW 2006, 2389; BGH v. 11.1.2007 – III ZR 302/05, MDR 2007, 652 = NJW 2007, 830; v. 25.10.2005 – 4 Str 139/05, NJW 2006, 1073; v. 7.2.2006 – 3 Str 460/98, NJW 2006, 1529; OLG Oldenburg v. 22.3.2006 – 1 Ws 170/06, NJW 2006, 2646; OLG Saarbrücken v. 18.1.2007 – 1 Ws 263/06, StV 2007, 178; vgl. auch *Stein/Itzel/Schwall*, s.Fn. 1, Rz. 634; *Steinbeiß-Winkelmann*, ZRP 2007, 177–180; *Terhechte*, DVBl. 2007, 1134–1143 sowie insb. Wittling-Vogel/Ulick, Kriterien für die Bewertung der Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK (Auswertung der Rspr. für alle Rechtsgebiete).

68 Grundlegend für das „Vollstreckungsmodell“ BGH v. 17.1.2008 – GSSt 1/07, NJW 2008, 860 sowie nachfolgend BGH v. 14.2.2008 – 3 StR 416/07, StV 2008, 298; vgl. hierzu auch *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209–2213; *Leipold*, NJW-Spezial 2008, 152.

69 Im gleichen Sinne wird die gerichtliche, pflichtwidrig nicht unmittelbare Zustellung von Mahnbescheid, Klage u.a. nicht dem Kläger oder Antragsteller zugerechnet – „Heilung des Pflichtverstosses im Verfahren“; vgl. hierzu auch BGH v. 14.10.2008 – VI ZB 37/08, MDR 2009, 285 (Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht bei Einreichung einer nicht unterschriebenen Berufungsschrift – Wiedereinsetzung) sowie OLG Zweibrücken v. 21.11.2008 – 4 U 186/08, OLGReport Zweibrücken 2009, 250.

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

dies findet wohl auch die Billigung des EuGHMR.⁷⁰ Vereinzelt wird hier die ausdrückliche Differenzierung zwischen der Verhängung der schuldangemessenen Strafe und dem Schadensersatzanspruch nach Amtspflichtverletzung (Verzögerung) – auch zum Nutzen von Verbrechensopfern – gefordert.⁷¹

Die von der Rechtsprechung als außerordentlicher Rechtsbehelf entwickelte Untätigkeitsbeschwerde hat durch verschiedene OLG weitere Konturen erhalten⁷² und ist auch in Hinblick auf § 839 Abs. 3 BGB von Bedeutung.

Zu Fragen der Amts- und vor allem Staatshaftung (gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch) wegen möglicher richterlicher Auslegungsfehler im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hat sich das OLG Frankfurt geäußert und sich hierbei insbesondere mit dem (vorliegend nicht angenommenen) haftungsbegründenden

den „qualifizierten Verstoß“ gegen europäisches Recht auseinandergesetzt.⁷³ Machen Gericht und Anwalt den selben Fehler (Nichtberücksichtigung konkret einschlägiger BGH-Rechtsprechung), dann haftet ausschließlich der Anwalt (§ 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB), ohne dass der Zurechnungszusammenhang unterbrochen wäre.⁷⁴

c) Entschädigung in Haftsachen und Aufrechnungsmöglichkeiten (u.a. Verfahrenskosten)

Die Anzahl von Entscheidungen nach menschenrechtsunwürdigen Unterbringungen in gemeinschaftlichen Hafträumen geht zurück.⁷⁵ Das Problem scheint durch die Justizverwaltungen gelöst zu sein. Klargestellt haben zwei OLG, dass eine Aufrechnung gegen die Entschädigungsforderung des Gefangenen mit Verfahrenskosten o.Ä. wegen § 393 BGB oder aus dem Gedanken des § 242 BGB ausscheidet.⁷⁶ Mit den bestehenden Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) mit Verfahrenskosten usw. durch das Land hat sich das OLG Koblenz auseinandergesetzt.⁷⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 3 StrEG von 11 € auf 25 € erhöht werden soll.⁷⁸

d) Auswahl und Überwachung von gerichtlich bestellten Verwaltern und Betreuern, Sachverständigenhaftung

Zunehmend finden sich Entscheidungen der OLG nach Nichtberücksichtigung von Bewerbern für das Amt des Insolvenz- und Zwangsverwalters sowie des Berufsbetreibers.⁷⁹ In allen diesen Fällen muss ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren stattfinden und die eingesetzten Verwalter und Betreuer sind auch zu überwachen. Insoweit kommen Amtspflichtverletzungen mit nachfolgender Haftung durchaus in Betracht,⁸⁰ wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass das gerichtliche Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG in diesen Fällen zur Vermeidung von (Rechts-)Nachteilen (s. § 839 Abs. 3 BGB) zur Verfügung steht. Die Haftung von Sachverständigen nach § 839a BGB wird allgemein wohl restriktiv gehandhabt.⁸¹ Dies gilt für Verkehrswertgutachten in Zwangsversteigerungsverfahren (Nichtberücksichtigung von Baumängeln)⁸² wie auch hinsichtlich des geforderten konkreten Vortrags zu dem vorsätzlich oder grob fahrlässig erstatteten unrichtigen Gutachten.⁸³

e) Polizeiliches Handeln

Neben der Festlegung der Pflichten von eingesetzten Polizeibeamten zur Verkehrsregelung und Abschirmung eines Straßenradrennens und des insoweit geschaffenen Vertrauens der Rennteilnehmer in diese Abschirmmaßnahmen⁸⁴ liegt ein die bisherige Rechtsprechung bestätigendes Urteil des OLG Schleswig vor, das in der Einleitung eines Bußgeldverfahrens (oder Ermittlungsverfahrens) auch dann keine Amtspflichtverletzung sieht, wenn sich der – gegebene – Anfangsverdacht später nicht bestätigt.⁸⁵ Zu der Tierhalterhaftung für einen Polizeihund hat sich das OLG Brandenburg geäußert und als Halter das jeweilige Bundesland (bzw. den Bund für Bundespolizeihunde) angesehen.⁸⁶

5. Amtshaftung im Gesundheitswesen

Mit der Abgrenzung ärztlicher Tätigkeitsfelder nach einem Arbeitsunfall in öffentlich-rechtliche Bereiche – Amtshaftung – (Durchgangsarzt) und privatrechtliche Heilbehandlung (D- und H-Ärzte) hat sich der BGH eingehend auseinandergesetzt.⁸⁷ Er hat gleichfalls entschieden, dass die Rettungsleitstellen (in Baden-Württemberg) bei der Koordination der Einsätze des Rettungsdienstes

70 EuGHMR StV 2006, 474.

71 Paeffgen, StV 2007, 487–494; s.a. Volkmer, NStZ 2008, 608–613; zu Aufrechnungsmöglichkeiten und deren Grenzen (Verfahrenskosten usw.) s.u. c).

72 OLG Celle v. 8.11.2007 – 1 Ws 376/07, NStZ 2008, 348; OLG Koblenz v. 5.5.2008 – 5 W 255/08, MDR 2008, 817 = NZBau 2008, 446; OLG Köln v. 29.1.2007 – 16 Wx 267/06, OLGReport Köln 2007, 533 LS; OLG Karlsruhe v. 3.5.2007 – 2 WF 32/07, MDR 2007, 1393; OLG Naumburg v. 11.6.2007 – 4 WF 81/07, OLGReport Naumburg 2007, 1052; KG v. 23.8.2007 – 16 WF 172/07, MDR 2008, 228 sowie grundlegend EuGHMR v. 3.4.2007 – 14374/03, NJW 2008, 3273; vgl. auch hierzu Steinbeiß-Winkelmann, NJW 2008, 1783–1785; Roller, ZRP 2008, 122 f.

73 OLG Frankfurt v. 13.3.2008 – 1 U 244/07, OLGReport Frankfurt 2008, 725.

74 BGH v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07, MDR 2009, 473 = IBR 2009, 243.

75 Siehe zu dem Problembereich Itzel, MDR 2007, 689 ff. (693) (unter 5.) sowie eingehend: Schönstedt, Polizei und psychisch Kranke, Kriminalistik 2008, 48–54; vgl. auch OLG Karlsruhe v. 1.3.2007 – 12 U 181/06, StV 2008, 90 (rechtswidrige, ersatzpflichtige Ablösung eines Gefangenen v. einem entlohnten Arbeitsplatz) sowie Mroß, StV 2008, 611–615; zu einer rechtswidrigen Abschiebungshaft s. OLG Zweibrücken v. 2.7.2008 – 3 W 97/08, OLGReport Zweibrücken 2008, 853; zur ärztlichen Behandlung und Amtshaftungsansprüchen s. OLG Koblenz v. 31.7.2008 – 1 W 89/08, OLGReport Koblenz 2009, 236.

76 OLG Hamm v. 13.6.2008 – 11 W 54 und 59/08, StRR 2009, 36 (Höhe: 10 – 30 €/Tag; § 393 BGB greift ein, d.h. es liegt eine – bedingt – vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung vor!); v.13.6.2008 – 11 W 85/07, NJW-RR 2008, 1406 (20 €/Tag); OLG Karlsruhe v. 16.12.2008 – 12 U 39/08, zfs 2009, 146 (Aufrechnung als unzulässige Rechtsausübung nach § 242 BGB).

77 OLG Koblenz v. 11.2.2008 – 1 W 855/07, MDR 2008, 917 zu diesem Entschädigungsanspruch und Verfahrensfragen s. auch OLG Nürnberg v. 20.2.2008 – 4 U 1780/07, MDR 2008, 708 und OLG Koblenz v. 2.4.2008 – 1 W 831/07, OLGReport Koblenz 2009, 270.

78 Siehe zu den Gesetzesentwürfen NJW-aktuell 15/2009, VIII.

79 KG v. 8.1.2008 – 1 VA 7/07, OLGReport Berlin 2008, 484 (Insolvenzverwalter, Vorauswahlliste); OLG Frankfurt v. 29.1.2008 – 20 VA 9/07, OLGReport Frankfurt 2009, 38 (Zwangsverwalter); OLG Frankfurt v. 12.6.2008 – 20 VA 11/07, OLGReport Frankfurt 2009, 60 (Berufsbetreuer).

80 Siehe OLG Stuttgart v. 9.5.2007 – 4 U 204/06, OLGReport Stuttgart 2008, 237 Insolvenzverwalter, Amtspflichten bei Auswahl und Überwachung.

81 Siehe Itzel, MDR 2008, 671

82 OLG Rostock v. 27.6.2008 – 5 U 50/08, MDR 2009, 146 = OLGReport Rostock 2008, 905.

83 LG Bochum v. 9.7.2008 – I-6 O 33/08, MedR 2009, 95.

84 OLG Hamm v. 11.4.2008 – 9 U 156/07, NJW 2008, 3795 = NZV 2008, 566.

85 OLG Schleswig v. 25.10.2007 – 11 U 87/07, SVR 2008, 422; s.a. OLG München v. 2.10.2008 – 34 Wx 010/08, OLGReport München 2009, 112 (Nachträgliche Überprüfung einer polizeilichen Ingewahrsamnahme).

86 OLG Brandenburg v. 13.10.2008 – 1 U 2/08, OLGReport Brandenburg 2009, 246.

87 BGH v. 9.12.2008 – VI ZR 277/07, MDR 2009, 259 unter Bestätigung von OLG Karlsruhe v. 14.11.2007 – 7 U 101/06, MedR 2008, 368.

Neuere Entwicklungen im Amts- und Staatshaftungsrecht

öffentlich-rechtlich handeln.⁸⁸ In gleicher Weise ist die Unterbringung und Behandlung eines Patienten in einer geschlossenen Abteilung eines Landeskrankenhauses auch dann öffentlich-rechtlich, wenn dieser hiermit einverstanden ist – also nicht nur im Falle der zwangsweisen Unterbringung.⁸⁹ Das OLG Koblenz hat die Sicherungsanforderungen bei suizidalen Patienten im Rahmen der o.g. Unterbringungen konkretisiert (kein eigenes Feuerzeug, Selbstentzündung).⁹⁰

Auch zu den Aufsichts- und Sicherungspflichten sowie der Beweislastverteilung nach Unfällen (insbesondere Stürzen) in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen haben sich zahlreiche OLG geäußert.⁹¹ Danach kann als gesichert angesehen werden, dass allein ein Unfall innerhalb einer der genannten Einrichtungen nicht zu einer Beweislastumkehr führt. Nur dann, wenn sich dieser Unfall während einer konkreten Pflegemaßnahme ereignet hat, muss sich der Betreiber entlasten („sicher beherrschbares Risiko“).

Das OLG Bremen hat sich zur angenommenen dritt-schützenden Wirkung (zugunsten von Schlachthofbetreibern) der Vorschriften zu BSE-Tests und der Stellung der BSE-Labore als Verwaltungshelfer geäußert.⁹²

Richtiger Anspruchsgegner bei Entschädigungsklagen nach dem Infektionsschutzgesetz – hier Verdienstausschlag nach Tätigkeitsverbot – ist nach § 66 Abs. 1 dieses Gesetzes das jeweilige Land.⁹³ Nicht aufgelöst ist damit das Spannungsverhältnis zu Art. 34 Satz 1 GG (Anstellungskörperschaft) und was im Falle eines Zusammentreffens mit Amtshaftungsansprüchen hinsichtlich einer wohl einheitlich zu fassenden Passivlegitimation geschehen soll.

In den Blickpunkt geraten verstärkt auch Fragen der Zuständigkeit und Haftung der unterschiedlichen Behörden, Institutionen und beliebigen privaten Institute im Bereich des Gesundheitswesens, die mit großer – auch wirtschaftlicher – Relevanz steuernde Empfehlungen, Leitlinien und Therapiehinweise geben.⁹⁴

6. Weitere wichtige Entscheidungen

Der BGH hat klargestellt, dass die BRD nicht für alle Verbindlichkeiten der Nationalen Volksarmee der DDR haftet (behauptete Strahlenschäden eines Offiziers der NVA).⁹⁵ Er hat sowohl eine Gesamtrechtsnachfolge (generell) wie auch die Einzelrechtsnachfolge im konkreten Fall abgelehnt. Bei Amtshaftungsansprüchen nach Nichtanerkennung von Führerscheinen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (Führerscheintourismus) sind die Gerichte sehr restriktiv.⁹⁶ Dies gilt vor allem dann, wenn bereits aus dem ausländischen Führerschein ein inländischer Wohnsitz ersichtlich ist. Dogmatisch interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, in der neben dem Amtshaftungsanspruch nicht der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch geprüft sondern erstgenannte Anspruchsnorm europarechtskonform (kein Verschulden, aber qualifizierter Rechtsverstoß erforderlich) ausgelegt wird.⁹⁷

Nicht extensiv ist wohl auch die Rechtsprechung zu den Beratungs- und Auskunftspflichten von Behörden im Renten – und Sozialbereich.⁹⁸ Hiernach sind zeitliche und vor allem inhaltliche Grenzen für den Vertrauensschutz nach einer derartigen Beratung im Einzelfall zu beachten. Dass der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr hoheitlich ist, hat der BGH jüngst bestätigt; hierzu gehört auch die Fahrt zum Einsatzort.⁹⁹ Schulbezogen kann auch die Schneeballschlacht von Schülern an einer ca. 100m entfernten Bushaltestelle sein, so dass im Schadensfall ein Forderungsübergang auf den Versicherungsträger grundsätzlich ausscheidet.¹⁰⁰

Weitere Entscheidungen setzen sich mit der Haftung von Behörden der Rechtsaufsicht und Rechnungsprüfung auf kommunaler Ebene,¹⁰¹ mit der Verantwortlichkeit für durch überlange Holzlagerung verursachte Waldschäden durch Borkenkäfer,¹⁰² den Hinweispflichten bei Gewährung von staatlichen (notifizierungspflichtigen) Beihilfen¹⁰³ und der Bemessung nach Höhe und Verzinsung von Rückenteignungsentschädigungen¹⁰⁴ sowie mit der Frage auseinander, wer Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft i.S.v. § 44b SGB II ist, und ob diese selbst im Amtshaftungsprozess parteifähig und passivlegitimiert sein kann.¹⁰⁵

Und nicht zuletzt ist auf einige Urteile hinzuweisen, die sich mit auf Nachbargrundstücke einwirkenden Immissionen (Bergbau, Erderschütterungen,¹⁰⁶ Übergreifen eines Brandes,¹⁰⁷ Lärm-, Abgas-, Staubbeeinträchtigungen – Neubau ICE-Trasse,¹⁰⁸ Sportplatzlärm¹⁰⁹) beschäftigen und in denen jeweils § 906 BGB als verschuldensunabhängige Entschädigungsnorm mit streitentscheidend war.¹¹⁰

- 88 BGH v. 25.9.2007 – KZR 48/05, MedR 2008, 211; hierzu s.a. die Bespr. von *Fehn*, MedR 2008, 203–206; s.a. BGH v. 12.6.2008 – III ZR 38/07, MDR 2008, 1033 (Übertragung einer Krankentransportgenehmigung – Amtshaftung bei Verweigerung).
- 89 BGH v. 31.1.2008 – III ZR 186/06, NJW 2008, 1444 = MDR 2008, 506.
- 90 OLG Koblenz v. 3.3.2008 – 5 U 1343/07, OLGReport Koblenz 2008, 468.
- 91 OLG Koblenz v. 28.5.2008 – 5 U 280/08, MDR 2009, 147 (Bettgitter); OLG Saarbrücken v. 29.1.2008 – 4 U 318/07–115, OLGReport Saarbrücken 2008, 336 (Rollstuhlfahrer im Außengelände); OLG Naumburg v. 31.1.2007 – 6 U 98/06, OLGReport Naumburg 2008, 200 (auch z. Beweislastverteilung); OLG Düsseldorf v. 20.3.2008 – I-24 U 166/07, MDR 2008, 1272 (auch z. Beweislastverteilung).
- 92 OLG Bremen v. 10.12.2008 – 1 U 11/08, OLGReport Bremen 2009, 250; s.a. OLG Köln v. 9.8.2007 – 7 U 140/06, OLGReport Köln 2008, 173 (EU-Regelungen, Ausnahmeregelungen z. Rinderkopfpfremie).
- 93 BGH v. 17.9.2008 – III ZR 326/07, MDR 2008, 1391 = NJW-RR 2009, 165; s. *Zuck*, MedR 2008, 410 – 414.
- 94 U.a. Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA), Institut für Qualität und Wissenschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG); s. insb. Niedersächs. Staatsgerichtshof v. 5.12.2008 – StGH 2/07, GesR 2009, 146; *Wiegand*, GesR 2008, 237–244; zu Haftungsfragen s. *Pitschas*, MedR 2008, 34–41.
- 95 BGH v. 7.2.2008 – III ZR 90/07, MDR 2008, 505.
- 96 S. vor allem BGH v. 11.9.2008 – III ZR 212/07, MDR 2008, 1333 = NZV 2008, 615 = zfs 2009, 51.
- 97 OLG Düsseldorf v. 5.3.2008 – I-18 U 150/07, OLGReport Düsseldorf 2008, 442; z.d. Verhältnis der beiden Ansprüche vgl. auch *Stein/Itzel/Schwall*, s. Fn. 1, Rz. 784, 793 m.w.N.
- 98 OLG Hamm v. 1.8.2007 – 20 U 259/06, MDR 2008, 389 (Rentenversicherung); OLG Naumburg v. 16.8.2007 – 1 U 80/06, MDR 2008, 321 (Sozialhilfeträger).
- 99 BGH v. 18.12.2007 – VI ZR 235/06, MDR 2008, 384 = zfs 2008, 445 (auch z. Haftungsausschluss beim Zusammenwirken mehrerer freiwilliger Feuerwehren zur gemeinsamen Gefahrenabwehr – SGB VII § 106 Abs. 3 Alt. 1).
- 100 BGH v. 15.7.2008 – VI ZR 212/07, MDR 2008, 1209 = NJW 2009, 681.
- 101 BGH v. 5.6.2008 – III ZR 225/07, MDR 2008, 1034; OLG Jena v. 25.6.2008 – 4 U 939/06, OLGReport Jena 2008, 857.
- 102 OLG Hamm v. 10.8.2007 – 9 U 25/06, NJW-RR 2008, 265.
- 103 BGH v. 6.11.2008 – III ZR 279/07, MDR 2009, 142.
- 104 BGH v. 3.4.2008 – III ZR 78/07, NJW-RR 2008, 1186.
- 105 Verneinend KG v. 28.11.2008 – 9 U 137/08, OLGReport Berlin 2009, 261.
- 106 BGH v. 19.9.2008 – V ZR 28/08, MDR 2009, 381 = NJW 2009, 762.
- 107 OLG Rostock v. 16.5.2008 – 5 U 105/08, OLGReport Rostock 2008, 736; OLG Koblenz v. 28.8.2008 – 5 U 218/08, MDR 2009, 443.
- 108 OLG München v. 18.9.2008 – 23 U 2648/08, MDR 2009, 136 = IBR 2009, 29.
- 109 OLG Frankfurt v. 17.6.2008 – 8 U 89/06, OLGReport Frankfurt 2009, 47.
- 110 Z. Haftungsfragen im Immissionsschutzrecht s.a. *Jarass*, DVBl. 2009, 205–212.

Vertragsrecht

IV. Zusammenfassung und Ausblick

In das Blickfeld haftungsrechtlicher Fragestellungen werden mit Sicherheit in nächster Zeit verstärkt Probleme

111 Siehe auch Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts v. 20.4.2009 (BGBl. 2009, 790).

112 Hierzu grundlegend: *Dutta*, AöR 2008, 191–234.

113 *Künast*, ZRP 2008, 33 ff. (35).

114 Problematisch erscheinen auch die Initiativen verschiedener Justizverwaltungen zur Verfassungsänderung durch Neuordnung der Amts- und Staatshaftungssachen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit – wohl mit dem primären Ziel der Lösung der möglicherweise dort bestehenden Überbesetzungen?; ablehnend wohl alle OLG-Präsidenten sowie *Reichling*, DRiZ 2008, 303–305.

115 Z.B. durch landesrechtliche Festlegung einer einheitlichen Stelle zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen; s.a. *Stein/Irtzel/Schwall*, s. Fn. 1, Rz. 523 – höchst komplexe und damit bürgerferne Bestimmung des zuständigen Haftungsgegners im Straßen- und Winterdienstbereich.

aus dem Gesundheitswesen, in Folge der Klimaveränderungen (Überschwemmungsschäden usw.) und der staatlichen Aufsicht über das Banken – und Finanzwesen gelangen. Weiter steht zu erwarten, dass auch Fragen der Amtshaftung bei und nach nun infolge der Wirtschaftskrise vereinfachten Vergabeverfahren¹¹¹ sowie den (vermehrten) Auslandseinsätzen von Bundeswehr und Polizei Gerichte beschäftigen werden.¹¹²

Zu beachten sein wird auch, ob und inwieweit Initiativen aus dem politischen Raum die (Zitat!¹¹³) „insgesamt wenig bürgerfreundlichen und antiquierten Regelungen nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 I BGB“ modifizieren wollen und werden,¹¹⁴ wobei sicherlich dem für den Bürger manchmal schwerlich zu durchschauenden kafkaesken Zuständigkeitsdschungel auf Verwaltungsseite sicherlich etwas Kahlschlag nicht schlecht anstünde.¹¹⁵

RECHTSPRECHUNG

Mit ● gekennzeichnete Entscheidungen haben einen redaktionellen Leitsatz, mit ○ versehene Leitsätze stammen vom Einsender. Amtliche Leitsätze bleiben ohne Kennzeichnung.

Volltext-Service: Abgedruckte Entscheidungen sind auf ihren wesentlichen Inhalt konzentriert. VOLLTEXTE können Sie in der Redaktion bestellen (5,00 EUR pro Entscheidung, zzgl. 2,50 EUR für Eilzusendung per Fax). Bitte geben Sie Bestell-Nr. und möglichst Ihre Kunden-Nr. an: Fax (02 21) 9 37 38-951, E-Mail: mdr@otto-schmidt.de

Aus den Gründen:

(Zu 1:) ... Vgl. nur BGH, Urt. v. 16.10.1997 – IX ZR 164/96, NJW-RR 1998, 259; Urt. v. 26.11.1997 – XII ZR 308/95, NJW-RR 1998, 801 [803]; Urt. v. 24.6.1988 – V ZR 49/87, MDR 1988, 1043 = NJW 1988, 2878 f. ...

Volltext-Bestellnummer 36034

Kündigung eines Verbraucherdarlehens

BGB §§ 314 Abs. 3, 498 Abs. 1 S. 1

1. Die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages durch den Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Bei der einzelfallabhängigen Bestimmung dieser Frist ist § 626 Abs. 2 BGB weder direkt noch entsprechend anzuwenden.

2. In der Zahlungsaufforderung, die der Kündigung vorauszugehen hat, muss der im Fall der Kündigung fällige Restschuldbetrag nicht beziffert werden. ○

OLG Nürnberg, Urt. v. 27.4.2009 – 14 U 1037/08 (LG Ansbach – 3 O 82/08)

Aus den Gründen:

(Zu 1:) ... Die Kündigung vom 6.6.2006 erfolgte rechtzeitig, nachdem die mit Schreiben vom 6.4.2006 gesetzte Zahlungsfrist um den 23.4.2006 abgelaufen war. § 626 Abs. 2 BGB ist hier nicht anzuwenden, da es sich bei dieser starren Ausschlussfrist um eine Sonderregelung für Dienstverträge handelt, die sich nicht auf andere Vertragsverhältnisse übertragen lässt (BGH, Urt. v. 26.9.1996 – I ZR 194/95, BGHZ 133, 331 ff. = MDR 1997, 570 Rz. 30 u. 43 nach juris). Dies gilt auch für Darlehensverträge (BGH, Beschl. v. 12.7.1984 – III ZR



Vertragsrecht

Bedeutung von Umständen nach Vertragsschluss für den Vertragsinhalt

BGB §§ 133, 157; BetrAVG § 17 Abs. 3 S. 3

1. Zeitlich nach einem Vertragsschluss liegende Umstände können zwar den objektiven Inhalt der Willenserklärungen nicht mehr beeinflussen. Sie sind jedoch für die Ermittlung des tatsächlichen Willens und das tatsächliche Verständnis der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten von Bedeutung.

2. Eine Pensionszusage kann von den zwingenden Vorschriften des BetrAVG nicht zu Lasten des Versorgungsberechtigten abweichen, hingegen ist dessen Besserstellung ohne Weiteres möglich (vgl. z.B. BGH, Urt. v. 17.12.2001 – II ZR 222/99, ZIP 2002, 364 f.).

BGH, Urt. v. 16.3.2009 – II ZR 68/08 (OLG Nürnberg – 12 U 630/07; LG Nürnberg-Fürth)